



PROREIKI -DER BERUFSVERBAND E.V.

SATZUNG

STAND 12.07.2025

de

PRÄAMBEL

Der Begriff Reiki - ausgesprochen „Ree Ki“ - stammt aus dem Japanischen.
Reiki ist ganzheitlich gesundheitsfördernde Energie aus dem Ursprung des Lebens.

Der Begriff „Reiki im Usui-System“, im Folgenden als „Reiki-Methode“ bezeichnet, beinhaltet alle Methoden, die sich auf Mikao Usui als Gründer zurückführen lassen.

ProReiki - der Berufsverband e. V. definiert die Reiki-Methode als frei auszuübende geistige Behandlungsmethode auf der Basis des BVerfG Beschlusses (AZ: 1 BVR 784/03).

Jeder Mensch kann die Reiki-Methode durch Aktivierung, Ausbildung und Praxis nutzen.

Die Reiki-Methode kann u.a. genutzt werden für:

- Entspannung und Stressbewältigung
- Aktivierung der Selbstheilungskräfte
- Persönlichkeitsentwicklung
- Optimierung der Leistungsfähigkeit
- Ganzheitliche geistige Heilung
- Harmonische Gestaltung von Beziehungsstrukturen
- Hilfestellung und Begleitung in Übergangsphasen

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die die Reiki-Methode bietet, zu ihrem und dem Gemeinschaftswohl beitragen.

ProReiki - der Berufsverband e. V. will insbesondere auf die Qualität in der Aus- und Weiterbildung und Ausübung der Tätigkeiten achten und Richtlinien aufstellen.

In einer großen Gemeinschaft, eingebunden in die Vorteile eines eingetragenen Verbandes, werden die Möglichkeiten national und international erarbeitet und realisiert.

Der Begriff „Gesundheit“ im Sinne dieser Satzung versteht sich entsprechend der Definition durch die Weltgesundheitsorganisation der UNO wie folgt:

"Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen."

Die nachfolgende Satzung gilt für alle Verbandsmitglieder jeglichen Geschlechts.
Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verband trägt den Namen ProReiki - der Berufsverband e.V. (ProReiki). Er ist im Vereinsregister unter VR-NR. 2383 beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

Sitz des Verbandes ist Gersfeld/Rhön.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VERBANDSZWECK

ProReiki ist eine Vereinigung für alle Personen, welche die Reiki-Methode ausüben, insbesondere berufsmäßig, (auch nebenberuflich).

ProReiki strebt die Integration der Reiki-Methode als frei auszuübende geistige Behandlungsmethode in alle Bereiche des Lebens an.

ProReiki nimmt die Sicherung der Qualität in der Lehre und Anwendung der Reiki- Methode für seine Mitglieder wahr.

§ 3 Verbandsziele und Aufgaben

Um den Verbandszweck zu erfüllen, verfolgt ProReiki folgende Ziele:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Reiki-Methode.
- Grundlegende Richtlinien für die Reiki-Praxis in Anwendung und Ausbildung zu erstellen.
- Darauf hinzuwirken, dass diese Richtlinien von den ProReiki-Mitgliedern eingehalten werden.
- Integration der Reiki-Methode zum Zwecke der Aktivierung der Selbstheilungskräfte in das bestehende Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen sowie in weitere relevante gesellschaftliche Bereiche im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.
- Förderung von Wissenschaft und Forschung, unter anderem mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Reiki-Methode wissenschaftlich zu belegen.
- Anerkennung der Reiki-Methode in der Gesellschaft.
- Förderung der Berufsbildung durch die Entwicklung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen.
- Anerkennung von Reiki-Ausbildungen als Bildungsurlaub
- Förderung des Wohlfahrtswesens.

Um diese Ziele zu erreichen, ergeben sich für den Verband grundsätzlich folgende Aufgaben:

- Beratung interessierter Personen bzw. Institutionen über die Möglichkeiten der kompetenten und professionellen Reiki-Anwendung und -Ausbildung in der Praxis.
- Beratung der Mitglieder bezüglich der Berufsausübung in Deutschland. Diese erstreckt sich auch auf Gründung und Betrieb einer Praxis, eines Seminarzentrums oder andere Formen der beruflichen Tätigkeit mit der Reiki-Methode.
- Aktiver kommunikativer und konstruktiver Austausch zwischen den im Verband vertretenen Reiki-Richtungen sowie Kooperation mit anderen Reiki-Verbänden bzw. - Vereinen und anderen Organisationen.
- Wahrung der Grundsätze für Reiki-Praktizierende lt. Berufsordnung zum Zwecke der Qualitätssicherung.
- Erstellung eines Fortbildungskonzeptes für aktive Mitglieder.
- Verleihung von Zertifikaten, die zur Führung der in der Zertifizierungsordnung genannten Berufsbezeichnungen berechtigen.
- Kontakte, gedanklichen Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Gruppen zu pflegen, die sich um die Gesundheit des Menschen und um die ganzheitliche Betrachtung des Lebens bemühen.
- Die Förderung der Zusammenarbeit mit im beratenden, caritativen, Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen tätigen Personen sowie mit Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen

und Verbänden in den genannten Bereichen.

- Entwicklung und Förderung neuer Berufsbilder, welche die Anwendung und Lehre der Reiki-Methode in unserer Gesellschaft in vielfältiger Form ermöglichen und erweitern.

Die vorstehend bezeichneten Ziele und Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden - siehe § 8, Ziff. 8. Auf Leistungen des Verbandes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 STEUERBEGÜNSTIGUNG

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden - siehe § 12.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- **AKTIVE MITGLIEDER**

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Reiki-Methode im Sinne dieser Satzung praktizieren und/oder lehren und den Nachweis der Voraussetzungen laut Aufnahmeantrag erbracht haben.

Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand durch beauftragte Personen mit Hilfe eines durch Ratsbeschluss festgelegten Aufnahmeverfahrens.

Aktive Mitglieder haben die Berechtigung, sich zertifizieren zu lassen. Näheres regelt die Zertifizierungsordnung.

- **FÖRDERMITGLIEDER**

Fördermitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, welche die Arbeit von ProReiki unterstützen und die bereit sind, die Ziele dieser Satzung zu fördern. Sie praktizieren nicht zwangsläufig die Reiki-Methode im Sinne dieser Satzung.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf Antrag. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

- **EHRENMITGLIEDER**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Reiki-Methode verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind von der Beitragszahlung befreit.

2 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

2.1. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT AKTIVER MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald diese schriftlich per E-Mail bestätigt wird.

2.2. Beginn der Mitgliedschaft von Fördermitgliedern

Die Fördermitgliedschaft beginnt, sobald diese schriftlich per E-Mail bestätigt wird.

2.3. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT VON EHRENMITGLIEDERN

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

3 ABLEHNUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Antragsteller auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft haben keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Berufsverband.

Die Aufnahme in den Verband kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Aberkennung oder Tod.

- **AUSTRITT**

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres abzugeben. Dieses ist schriftlich oder vorzugsweise per E-Mail möglich.

- **AUSSCHLUSS, ABERKENNUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Berufsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen von ProReiki zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden - siehe § 9, Ziff. 5.5.

Aus den gleichen Gründen können Ehrenmitgliedschaften aberkannt werden.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung - siehe § 8, Ziff. 8.

- **RECHTSANSPRÜCHE BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Beiträge, Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen werden nicht zurückgewährt. Der Anspruch von ProReiki auf Ausgleich rückständiger Beitragsforderungen bleibt davon unberührt. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis.

Vom Verband erhaltene Insignien, z.B. Urkunden, Zertifikate und Stempel, sind diesem zurückzugeben. Im Rahmen von Zertifizierungen erhaltene digitale Vorlagen für Praxisschilder und Logos sowie auf dieser Grundlage gefertigte Erzeugnisse dürfen nicht weiterverwendet werden.

§ 6 BEITRAG/UMLAGEN/FINANZORDNUNG

Es wird ein in der Finanzordnung geregelter Betrag erhoben.

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung, in der Regel durch Bankeinzug, verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

Es können Umlagen erhoben werden, jedoch maximal in Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages. Umlagen zur Finanzierung langfristiger Verbandsziele und -zwecke müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden siehe § 8, Ziff. 8. Der Zahlungsverzug und die daraus entstehenden Rechtsfolgen für das Mitglied sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rat

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Ratsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss der Beitragshöhe
- Abstimmung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes

2 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre.

Die Einladung wird den Mitgliedern in der Regel über die Geschäftsstelle spätestens acht Wochen vorher in Textform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versendet, vorzugsweise per E-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2.2 ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

2.3 SCHRIFTLICHER BESCHLUSSFASSUNG

- Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden.
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat oder über ein Abstimmungstool.
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Die Bestimmungen dieser Paragraphen gelten entsprechend für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse, sowie Ratssitzungen und Ratsbeschlüsse.

3 GÄSTE IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Gäste können auf Einladung des Vorstands teilnehmen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4 TAGESORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen.

Eine aktualisierte Tagesordnung wird vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform verschickt, vorzugsweise per E-Mail.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Dringlichkeitsanträge können nur persönlich von an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern gestellt werden.

5 LEITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Nehmen sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nicht teil, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.

Für Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dies kann der Vorstandsvorsitzende sein, sofern er sich nicht selbst zur Wahl stellt.

Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, einen Wahlleiter vorzuschlagen.

Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung oder in einer Wahlordnung geregelt werden.

6 STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Sie kann nur in persönlicher Anwesenheit bei einer Mitgliederversammlung abgegeben werden.

Gäste sind nicht stimmberechtigt.

7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist mit sieben stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

8 BESCHLUSSFASSUNG

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es nachstehend nicht anders geregelt ist.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für folgende Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- Satzungsänderungen
- Umlagenbeschlüsse ggfls. Streichen
- Beschlüsse über die Erweiterung oder Beschränkung der Ziele und Aufgaben des Verbandes
- Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Beschluss ist die geheime Abstimmung durchzuführen.

9 PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Protokollführer ist in der Regel der Vorstand der Geschäftsstelle. Abweichend kann die Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer bestimmen.

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- Anträge zur Tagesordnung
- die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse
- Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Versammlung

Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zur Kenntnisnahme, vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln.

Geht innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 VORSTAND

1 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der gesamte Vorstand setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen, die als Reiki-Ausbilder tätig sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Alle Mitglieder des Vorstands streben an, eine entsprechende Zertifizierung zu erlangen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- ein Vorstandsvorsitzender
- ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- ein Vorstand für Finanzen
- ein Vorstand für die Geschäftsstelle

Zusätzlich können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2 WAHL UND AMTSZEIT DES VORSTANDS

Die Vorstände werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt - siehe § 8, Ziff. 8.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Bis zur Annahme der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds bleibt der jeweilige Vorgänger im Amt.

Für neugewählte Vorstände im Sinne des § 26 BGB ist umgehend die Eintragung ins Vereinsregister zu beantragen.

Vorstandskandidaten, welche die Bereitschaft erklärt haben, ein Amt zu übernehmen, können auch in Abwesenheit gewählt werden. Voraussetzung ist, dass sie zuvor in Textform ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle einer Wahl diese anzunehmen.

Die Annahme der Wahl muss im Nachhinein in Textform erklärt werden.

Für Vorstandsämter, die nicht besetzt sind, kann der Vorstand Personen für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

3 ARBEIT DES VORSTANDS UND RECHT ZU DELEGIEREN

Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Die Arbeit des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Sollten wir mal erstellen

Der Vorstand kann Aufgaben an seine Mitglieder delegieren und externe Fachkräfte beauftragen.

3.1 VORSTANDSREFERENTEN

Vorstandsreferenten sind aktive Mitglieder, die im Vorstand zu bestimmten Themenschwerpunkten mitarbeiten. Sie können durch ihre Mitarbeit die Vorstandsarbeit kennenlernen und auf diese Weise auf die Übernahme eines Vorstandsamts vorbereitet werden. Auch eine Unterstützung des Vorstands soll dadurch erreicht werden.

Vorstandsreferenten werden vom Vorstand berufen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

3.2 ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden und in diese auch Mitglieder berufen. Auch Nichtmitglieder können zugelassen werden.

3.3 VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

Alle Personen, die an der Vorstandsarbeit teilnehmen, müssen sich vorab schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

4 VERTRETUNG DES VERBANDES

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende stets mitwirken muss.

Dem Vorstand für Finanzen wird Einzelvertretungsbefugnis für Geschäfte bis zu einem Wert von 2.000,00 EUR gewährt.

5 VORSTANDSSITZUNGEN

5.1 ART DER VORSTANDSSITZUNGEN

Eine Vorstandssitzung pro Jahr sollte in persönlicher Anwesenheit stattfinden. Das kann im Rahmen einer gemeinsamen Rats- und Vorstandssitzung geschehen. Alle anderen Sitzungen können mit Hilfe elektronischer Medien durchgeführt werden.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann beschließen, weitere Personen zur Vorstandssitzung zuzulassen.

5.2 EINLADUNG ZUR VORSTANDSSITZUNG

Ein Mitglied des BGB-Vorstands lädt zur Vorstandssitzung ein. Mit der Einladung zur Vorstandssitzung legt er die Tagesordnung fest.

Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung beim einladenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Spätere Anträge - auch während der Vorstandssitzung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die teilnehmenden Vorstände die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsanträge) - siehe Ziff. 5.5.

Die Einladung zur Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern 2-3 Tage vorher in Textform, vorzugsweise per E-Mail, an die von ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse zuzustellen. In der Regel erfolgt die schriftliche Übermittlung über die Geschäftsstelle.

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, jederzeit kurzfristig zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheiten einzuladen.

5.3 LEITUNG DER VORSTANDSSITZUNG

Die Sitzungen des Vorstands leitet der Vorstandsvorsitzende.

Im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Sitzung. Sind beide verhindert, bestimmen die Anwesenden den Sitzungsleiter.

5.4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

5.5 BESCHLUSSFASSUNG

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Vorstände, soweit es nachstehend nicht anders geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Dringlichkeitsanträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstände erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in Vorstandssitzungen erfolgen offen.

Auf Beschluss ist die geheime Abstimmung durchzuführen.

6 PROTOKOLL

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Ort bzw. Art der Sitzung
- die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Vorstandsmitglieder
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die Anträge zur Tagesordnung
- die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse
- eine Zusammenfassung der Beratung

Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 DER RAT

Der Verband hat einen Rat, der besondere Aufgaben hat. Die Arbeit des Rates ist in seiner Geschäftsordnung geregelt.

Nur aktive Verbandsmitglieder gem. § 5, Ziff. 1.1 können Ratsmitglieder sein.

Ratsmitglieder können ihre Ratsmitgliedschaft ruhen lassen. Dies ist gegenüber dem Ratssprecher zu erklären.

1. AUFGABEN DES RATES

Der Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Fragestellungen und Themen ggf. zusammen mit dem Vorstand beraten
- Vorschläge zur Umsetzung von Zweck, Zielen und Aufgaben des Verbandes erarbeiten
- Vorstellung von neuen Entwicklungen in der Reiki-Methode

2 ZUSAMMENSETZUNG DES RATES

Mitglieder des Rates können folgende Personen sein:

- Gründungsmitglieder, die ihr bis zum 12.07.2025 existentes Anrecht auf einen Sitz im Rat wahrgenommen haben
- Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden
- Mitglieder, die vom Vorstand berufen wurden

3 WAHL/BERUFUNG VON RATSMITGLIEDERN

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Ratsmitglieder; ab 1000 Mitglieder weiterhin ein Ratsmitglied pro angefangene 1000 Mitglieder - siehe § 8, Ziffer 8. Neu bewerten!

Der Vorstand beruft Ratsmitglieder - siehe § 9, Ziff. 5.5.

4 SPRECHER

Der Rat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.

5 EINBERUFUNG DES RATES

Der Rat kann einberufen werden durch:

- den Vorstand
- den Sprecher des Rates
- einen Beschluss des Rates

6 RATSVERSAMMLUNGEN

Ratsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, vorzugsweise in persönlicher Anwesenheit. In Ausnahmefällen können sie aber auch mit Unterstützung elektronischer Medien stattfinden. Weitere Treffen finden mithilfe elektronischer Medien statt.

Der Rat kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden.

7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

Ratsmitglieder mit ruhender Ratsmitgliedschaft werden hierbei nicht berücksichtigt.

8 BESCHLUSSFASSUNG

Der Rat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Räte. Ordnungen und deren Änderungen werden durch Vorstand und Rat in gemeinsamer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Enthaltungen gelten als Ablehnung.

9 ENDE DER RATSMITGLIEDSCHAFT

Ratsmitglieder können durch das jeweilige Berufungsorgan (Mitgliederversammlung/Vorstand) abberufen werden.

Die Ratsmitgliedschaft endet ebenfalls durch Rücktritt, Verbandsaustritt oder Tod. Für jene Ratsmitglieder, die aufgrund ihrer Gründungstätigkeit einen Sitz im Rat haben gelten dieselben Verhaltensregeln wie für alle anderen Ratsmitglieder und können bei dauerhaften und groben Verletzungen aus der Ratsordnung von Ratssprecher und Vorstand abgewählt werden.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zusätzlich können Stellvertreter gewählt werden.

Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

Vorstände, Ratsmitglieder, Vorstandsreferenten, Mitglieder von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Personen, die in wirtschaftlicher oder anderweitiger Abhängigkeit zu diesem Personenkreis stehen, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Falls eine Wahl von Kassenprüfern aus den Mitgliedern nicht möglich ist, muss der Vorstand externe Kassenprüfer bestellen.

Bei Ausfall eines gewählten Kassenprüfers (z.B. bei Krankheit) kann der Vorstand ersatzweise einen weiteren Kassenprüfer bestellen. Vorzugsweise handelt es sich dabei um einen externen Kassenprüfer, es kann in begründeten Fällen aber auch ein Mitglied des Verbandes bestellt werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins hinsichtlich der ordnungs- und satzungsmäßigen Anwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfung findet einmal jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres statt. Über die Kassenprüfung wird dem Vorstand ein interner Arbeitsbericht und der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfbericht vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Berichte stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Kassenprüfer und deren Vertreter sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 VERGÜTUNGEN, AUSLAGENERSATZ

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Für durch ihr Ehrenamt außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der Rat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand angemessene Aufwandsentschädigungen beschließen.

Dies kann auch für Mitglieder des Vorstands und des Rates beschlossen werden.

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung werden gewährt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden - siehe § 8, Ziff. 8.

VERWENDUNG DES VERBANDSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen den folgenden Organisationen zuzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 zu verwenden haben:

- Reiki Verband Deutschland e. V. Saarland, Amtsgericht St. Wendel (St Wendel), VR 1321
- Reiki Treffen e.V. Hessen, Amtsgericht Fulda, VR 2502

Sofern eine oder mehrere dieser Organisationen aufgelöst oder aufgehoben sind, ist das Verbandsvermögen den verbleibenden Organisationen zu gleichen Teilen zuzuleiten.

Für den Fall, dass einer Vermögensübertragung an Reiki-Organisationen von Amts wegen Gründe entgegenstehen, tritt an deren Stelle der Verein Miteinander - Füreinander Oberes Fuldata e. V., Amtsgericht Fulda; VR 2196.

Scheidet auch diese Organisation als Empfänger aus, ist das Vermögen

SOS Kinderdorf e. V. Bayern, Amtsgericht München, VR 6243, streichen zu übertragen.

2 LIQUIDATOREN

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von ProReiki werden personenbezogene Daten von Mitgliedern und Interessenten verarbeitet.

Bei der Verarbeitung werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umgesetzt und eingehalten.

Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonst Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Auch für den Fall, dass die oben genannten Personen aus dem Verband ausscheiden, bleibt diese Pflicht weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

Gründung am 04.07.2011

Satzung geändert am 01.04.2019

Satzung geändert am 21.05.2022

Satzung geändert am 12.07.2025

Scheidegg, den 12.07.2025

Katharina Schmenger
Vorstandsvorsitzende